

Allgemeine Einkaufsbedingungen TOP MINERAL GmbH (1|3)

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns als Käuferin geschlossenen Verträge.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1. Vertragsabschluß

1.1 Unsere Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung frei widerruflich. Ist in unserer Bestellung ein Preis oder eine Lieferzeit nicht angegeben und setzt der Lieferant sie in seiner Auftragsbestätigung ein, so kommt eine bindende Vereinbarung erst zustande, wenn wir nicht innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung unsere Bestellung widerrufen.

1.2 Für alle Bauleistungen gilt die VOB/B.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

2.2 Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich Preise inclusive Zoll, Verpackung, Versicherung und Transport. Hinzu kommt, sofern nichts anderes vereinbart ist, ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer.

2.3 Wir bezahlen Rechnungen nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungs- und Wareneingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

2.4 Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

3. Liefertermine

3.1 Der Lieferzeitpunkt richtet sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind stets bindend. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Eingangs unserer Bestellung.

3.2 Kann der Lieferant den vereinbarten Liefertermin ganz oder teilweise nicht einhalten, so hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten.

3.3 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5% des vereinbarten Auftragswertes zu verlangen, höchstens jedoch 5%. Einen darüber hinausgehenden weiteren Schaden müssen wir nachweisen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

3.4 Vor dem vereinbarten Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

4. Versand, Gefahrübergang

4.1 Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von uns zu tragen, so hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen. Für Mehrkosten und andere Nachteile kommt der Lieferant auf.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TOP MINERAL GmbH (2|3)

4.2 Lieferort ist die von uns im Einzelfall angegebene Empfangsstelle. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst mit der Ablieferung der Ware am Lieferort auf uns über.

4.3 Können wir eine Lieferung infolge von Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe oder infolge höherer Gewalt nicht annehmen, so tritt der Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und die Ware uns am Lieferort zur Verfügung steht. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

5. Gewährleistung/Produkthaftung

5.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

5.2 Der Lieferant leistet insbesondere Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand fehlerfrei ist und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist sowie dem neuesten Stand der Technik, insbesondere den einschlägigen Vorschriften, Normen und Richtlinien, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den üblichen technischen Normen (z.B. DIN, VDE) entspricht.

5.2 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Arbeitstagen an den Lieferanten erfolgt.
Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

5.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Bei Bauleistungen und Sachen, die entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung in Bauwerke eingebaut wurden und dort Baumängel verursacht haben, beträgt die Frist 5 Jahre.

5.4 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten auch dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

5.5 Unabhängig von den vertraglichen Gewährleistungsansprüchen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter, frei die auf Fehler der von ihm ausgeführten Leistungen oder gelieferten Waren zurückzuführen sind, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.

5.6 Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde. In diesen Fällen hat er uns auch die Kosten zu erstatten, die uns durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern. Der Lieferant ist verpflichtet, dieses Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

6. Sonstige Pflichten des Lieferanten

6.1 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

6.2 Auf Lieferscheinen und Rechnungen sowie in jeglicher Korrespondenz müssen stets unsere Auftragsnummern und Bestellzeichen vollständig angegeben sein.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TOP MINERAL GmbH (3|3)

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1** Dem Lieferanten ist es gestattet, den Übergang des Eigentums an der gelieferten Ware von der Bezahlung dieser Ware abhängig zu machen. Wir sind jedoch schon vorher berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr über die Ware zu verfügen, sie insbesondere zu veräußern. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
- 7.2** Der Lieferant darf eine Vorausabtretung erst dann gegenüber unseren Kunden offenlegen, wenn seine Forderung nach Grund und Höhe unstreitig ist und Zahlung trotz Mahnung und mindestens vierwöchiger Nachfristsetzung nicht erfolgt ist.

8. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 8.1** Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird durch unseren Sitz bestimmt. Wir sind daneben berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 8.2** Erfüllungsort für Lieferungen ist unser Sitz.
- 8.3** Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 8.4** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung, soweit sie keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.